

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), SOWIE AUFGRUND DES § 9 ABS. 4 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-Holst. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSS-FASSUNG DURCH DAS STÄDTVERORDNETEN-KOLLEGIUM VOM 23. 02. 1993/FOLGENDE
28. 4. 1994

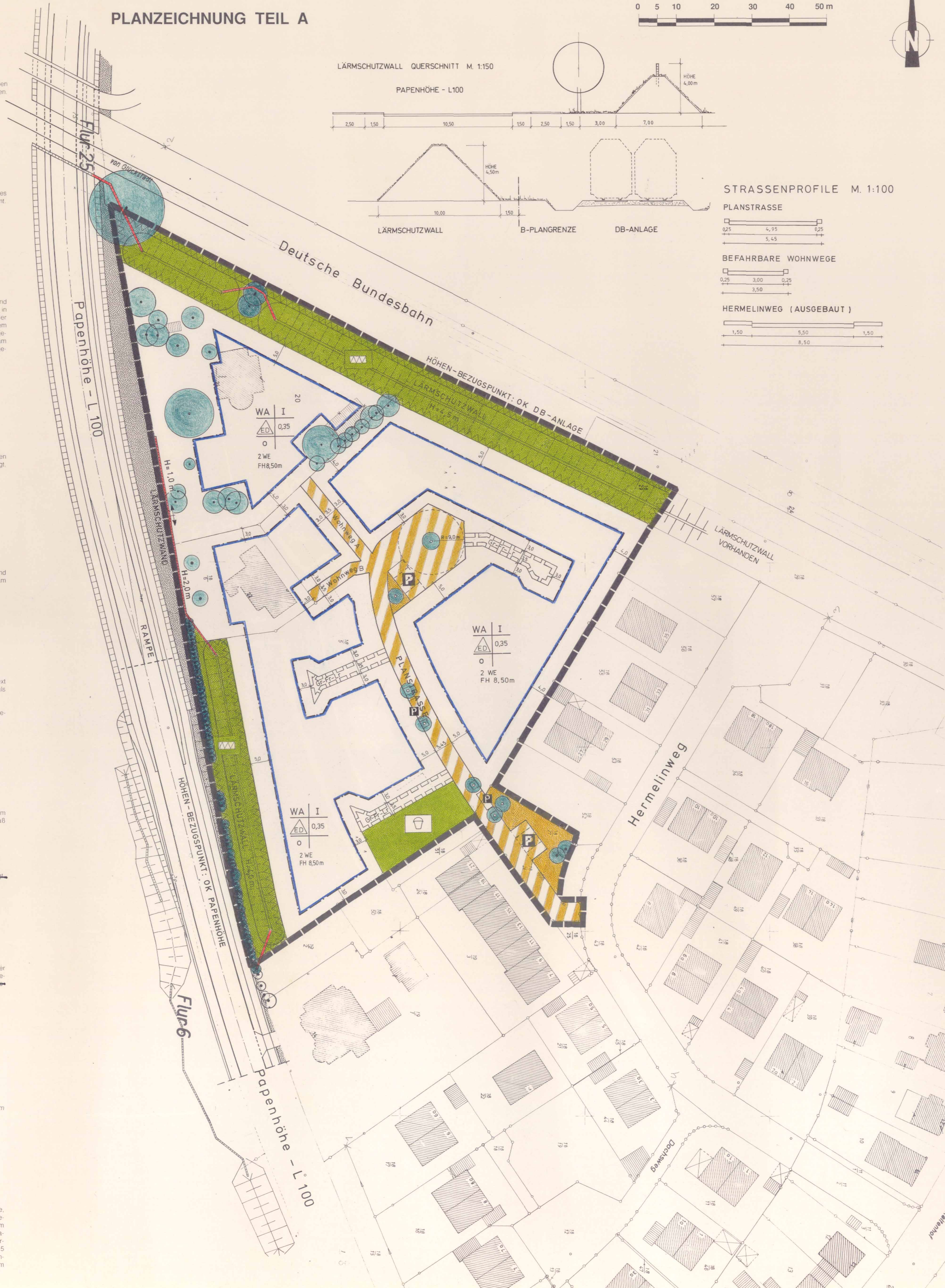
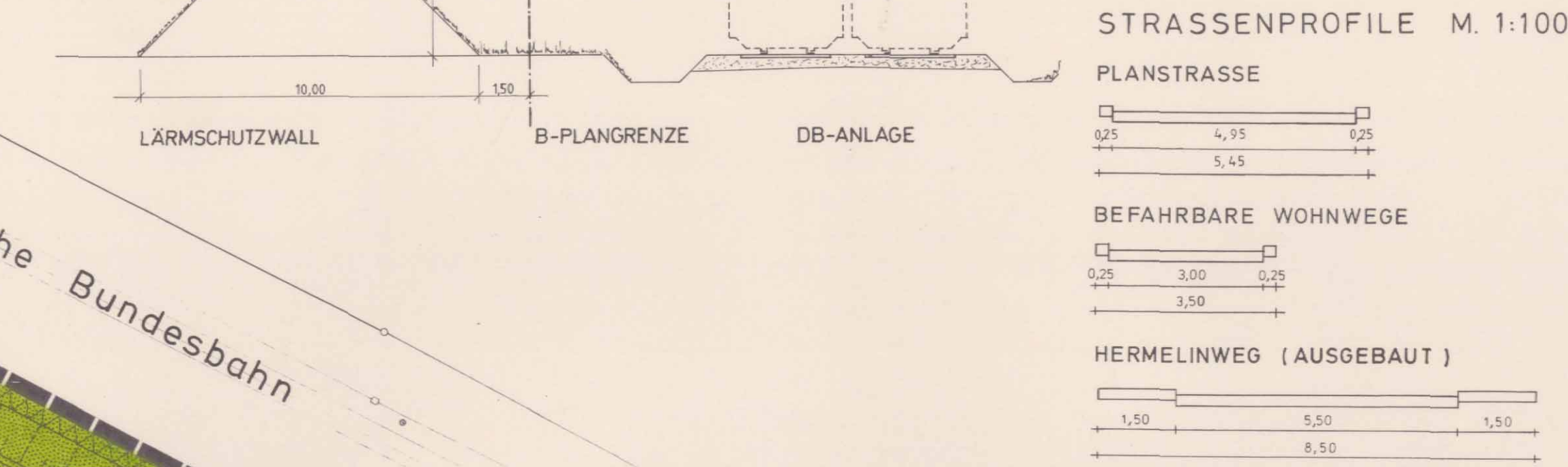
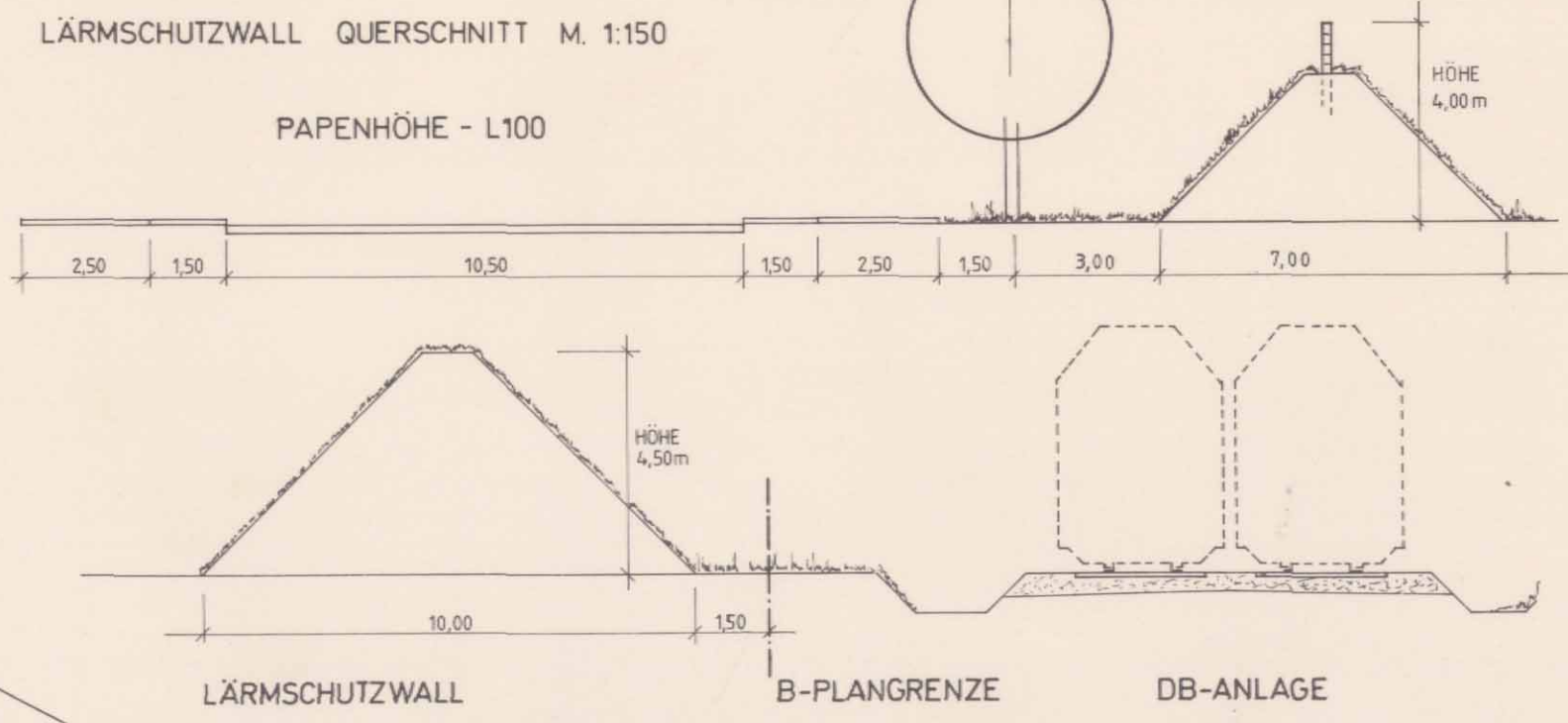
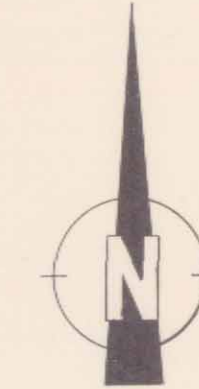
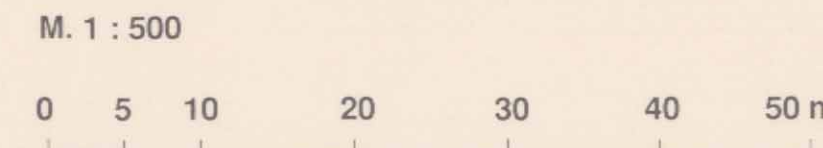
SATZUNG DER STADT ELSHORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 157

FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DER BAHNSTRECKE ELSHORN - WESTERLAND, ÖSTLICH DER STRASSE PAPENHÖHE (L 100) UND NÖRDLICH DES HERMELINWEGES,

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BauNVO 1990.

PLANZEICHNUNG TEIL A



Ämtliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan
Gemeindebezirk: Elmshorn
Flur: Elmshorn
Ungeläufiger Maßstab: 1:500
Katasteramt Pinneberg
Pinneberg, 4.06.1993

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS) GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINES WOHNGEbiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	WOHNGEbÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: GRUNDFLÄCHENZahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Zahl DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	§ 16 BauNVO
	FIRSTHÖHE IN METERN ÜBER MITTLERER GELÄNDEHÖHE	§ 16 Abs. 2 BauNVO
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN: OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Nr. 2 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN: STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHENBEGLEITGRÜN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN: MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER STADT ELSHORN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN: ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, SPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, SCHUTZGRÜN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	BEPFLANZUNGEN UND ANPFLANZUNGEN: ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	SCHUTZWALL MIT ANGABEN DER HÖHE OK. GELÄNDE	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	SCHUTZWAND MIT ANGABE DER HÖHE OK. GELÄNDE	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
	FLURGRENZEN	
	FLURBEZEICHNUNGEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	MASSZÄHLEN IN METERN	
	WENDEKREISE MIT RADIIUS	

1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums vom 14.02.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Elmshorner Nachrichten" am 08.03.1992 erfolgt.
Elmshorn, 27.07.93
i.A. Kuf

2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.03.1992 durchgeführt worden.
Elmshorn, 27.07.93
i.A. Kuf

3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.03.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Elmshorn, 27.07.93
i.A. Kuf

4 Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 10.11.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Elmshorn, 27.07.93
i.A. Kuf

5 Nach § 3 Abs. 2 BauGB haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 23.12.1992 bis zum 29.01.1993 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.12.1992 in den "Elmshorner Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Elmshorn, 27.07.93
i.A. Kuf

6 Der katastermäßige Bestand am 4. JUNI 1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt, ausgenommen Baumbestand und Knicks.
Pinneberg, 6. AUG. 1993
KATASTER PINNEBERG

7 Das Stadtverordneten-Kollegium hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.02.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Elmshorn, 06.10.93
i.A. Kuf

8 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.02.1993 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 23.02.1993 gebilligt.
Elmshorn, 06.10.93
i.A. Kuf

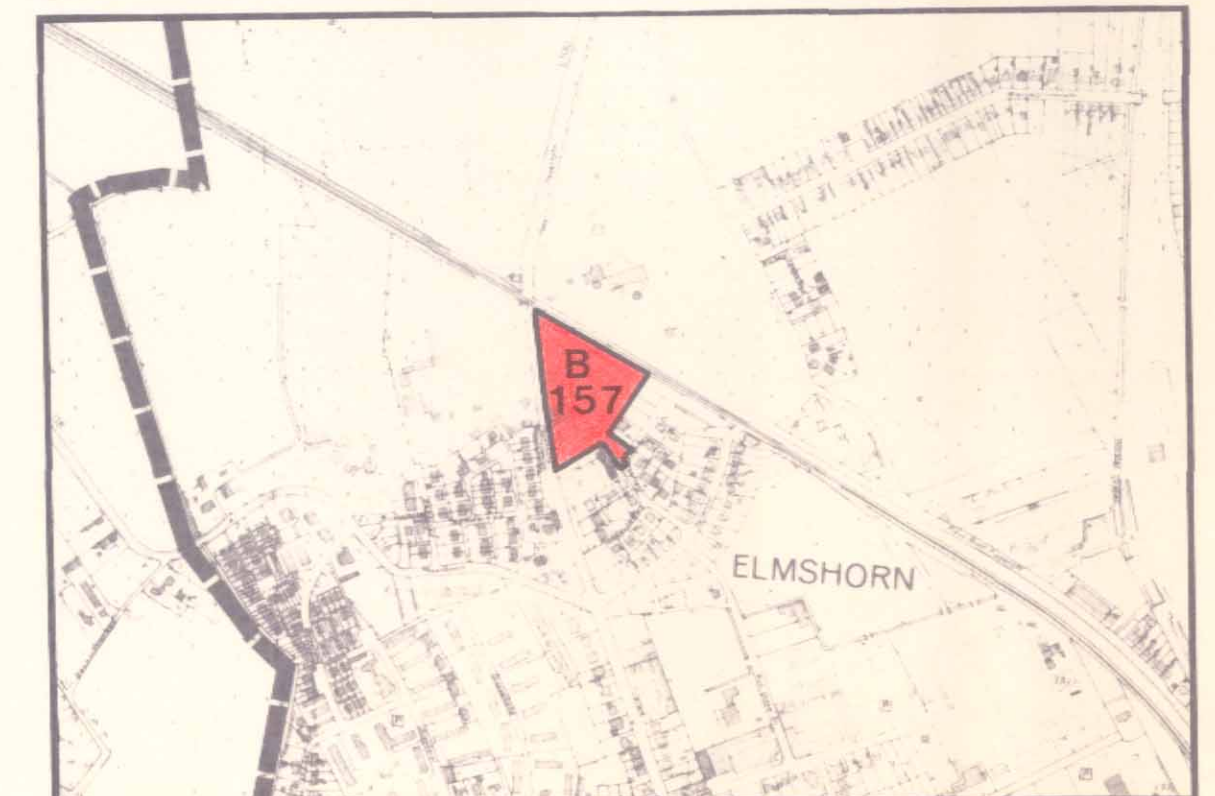
9 Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 6. Okt. 1993 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 1. Feb. 1994 Az. IV 40c 512.113 -56.45 (15) erklärt:
"eine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht"

10 Die Beseitigung der geltend gemachten Rechtsverstoße und die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 28. April 1994 veranlaßt.
Dieses wurde mit Erlaß des Innenministers vom 7. Juni 1994 Az. IV 40c 512.113 -56.45 (15) bestätigt.
Elmshorn, 28. Juni 1994
i.A. Jankes

11 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Elmshorn, 28. Juni 1994
Muhlenmahl

12 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 2. Juni 1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erloschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 30. Juni 1994 in Kraft getreten.
Elmshorn, 30. Juni 1994
i.A. Jankes

BEBAUUNGSPLAN NR. 157



ÜBERSICHTSPLAN M:10 000